

## Was sind die Mietzinsrichtlinien für den Nettomietzins?

Diese Richtlinien gelten pro Wohnung. Die vertraglich geregelten Nebenkosten werden vollumfänglich übernommen. Garagen und Autostellplätze werden nicht berücksichtigt.

### Grenchen (ab 01.05.2024)

1 Person	Fr. 730.00	4 Personen	Fr. 1'110.00
2 Personen	Fr. 840.00	5 Personen	Fr. 1'180.00
3 Personen	Fr. 1'000.00	Ab 6 Personen	Fr. 1'400.00 (maximum)
		<b>Junge Erw. 18-25(1P)</b>	Fr. 525.00 exkl. NK

### Bettlach (ab 01.05.2024)

1 Person	Fr. 780.00	4 Personen	Fr. 1'280.00
2 Personen	Fr. 890.00	5 Personen	Fr. 1'390.00(maximum)
3 Personen	Fr. 1'130.00		
		<b>Junge Erw. 18-25(1P)</b>	Fr. 525.00 exkl. NK

### Selzach ab (01.05.2024)

1 Person	Fr. 890.00	4 Personen	Fr. 1'420.00
2 Personen	Fr. 1'040.00	5 Personen	Fr. 1'520.00 (maximum)
3 Personen	Fr. 1'270.00		
		<b>Junge Erw. 18-25(1P)</b>	Fr. 525.00 exkl. NK

### Lommiswil (ab 01.05.2024)

1 Person	Fr. 820.00	4 Personen	Fr. 1'430.00
2 Personen	Fr. 930.00	5 Personen	Fr. 1'570.00
3 Personen	Fr. 1'220.00		
		<b>Junge Erw. 18-25(1P)</b>	Fr. 525.00 exkl. NK

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie situationsbedingte Leistungen.

### Youtube-Videos der SKOS: Sozialhilfe einfach erklärt:

Scannen Sie untenstehenden QR-Code und Sie werden zu der Video-Reihe „Sozialhilfe einfach erklärt“ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) weitergeleitet



Stand: [Mai 2024](#)

## Sozialdienst



### Informationen

#### Kontakt

##### Öffnungszeiten Schalter

Montag – Mittwoch und Freitag:	9.00-12.00	14.00-16.30
Donnerstag:	morgens geschlossen	14.00-16.30

##### Öffnungszeiten Telefon

Montag – Freitag:	08.45-12.00	13.45-16.30
-------------------	-------------	-------------

#### Öffnungszeiten Intake (Anmeldung Sozialhilfe)

Montag, Mittwoch und Freitag:	10.00-12.00
Dienstag und Donnerstag:	14.00-16.00

Kapellstrasse 26, 2540 Grenchen

Telefon 032 654 21 21

Fax 032 654 21 20

[soziale.dienste@grenchen.ch](mailto:soziale.dienste@grenchen.ch)

[www.grenchen.ch](http://www.grenchen.ch)

## Allgemeine Informationen

### Ab wann habe ich Anspruch auf Sozialhilfe?

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand von Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), den Richtlinien des Kantons Solothurn und den internen Richtlinien der Sozialkommission Oberer Leberberg festgelegt. Die finanzielle Unterstützung bemisst sich am geprüften Bedarf und wird erst gewährt, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (eigenes Einkommen und Vermögen, Alimente, Leistungen von Sozialversicherungen und andere Ansprüche).

### Welches sind meine Rechte?

Sie haben Anspruch auf persönliche und, sofern die Bedürftigkeit vorhanden, wirtschaftliche Unterstützung. Unsere Mitarbeitenden sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sämtliche Entscheidungen haben als Rechtsgrundlage die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Solothurn. Ergänzend zur Gesetzgebung des Kantons, dienen sowohl die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), als auch die internen Richtlinien der Sozialkommission Oberer Leberberg als Grundlage.

Gegen Entscheide vom Sozialdienst können Sie, innert 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung, Beschwerde beim Amt für Gesellschaft und Soziales in Solothurn erheben.

### Was ist das Ziel von Unterstützung durch den Bereich Sozialdienst?

Unser Ziel ist es, Sie partnerschaftlich darin zu unterstützen, so schnell wie möglich Ihre soziale und finanzielle Selbstständigkeit wieder zu erlangen. Wir vernetzen Sie hierfür rasch mit unseren Partnerorganisationen, welche sie bei einer arbeitsmarktlichen oder sozialen Integration unterstützen. Für die ersten 3-6 Monate der Unterstützung werden Sie durch das Team „Intake“ begleitet. Sollte in diesem Zeitraum keine Integration bzw. Ablösung möglich sein, findet ein Wechsel in das Team „Beratung“ statt.

Sollten Sie arbeitsfähig sein, werden Sie durch das Intake innert kurzer Frist für eine arbeitsmarktliche Massnahme angemeldet, welche Ihnen den raschen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt ermöglichen soll. In speziellen Fällen sieht das Intake auch eine Anmeldung in einen Testarbeitsplatz vor. Dieser Testarbeitsplatz sieht einen fixen Lohn vor, welcher das Existenzminimum deckt, und die Sozialhilfe ablöst.

### Welches sind meine Pflichten?

Sie sind verpflichtet, sämtliche als erforderlich erachteten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen und nötigenfalls Einblick in alle schriftlichen Unterlagen zu gewähren. Sie haben Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse lückenlos darzulegen. Sämtliche Veränderungen bei Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind ebenfalls unaufgefordert zu melden. Die wirtschaftliche Hilfe kann mit Auflagen und Weisungen verbunden werden, wie beispielsweise die Teilnahme an einem Integrationsprogramm. Wer Anordnungen der Sozialhilfeorgane nicht befolgt, z.B. Auflagen oder Weisungen missachtet, dem können die Leistungen gekürzt oder gestrichen werden.

Sollten Sie einen Testarbeitsplatz angeboten bekommen und sich weigern diesen anzutreten, wird die Sozialhilfe eingestellt respektive nicht ausgerichtet.

### Regelung für Abwesenheiten und Ferien

Die Sozialen Dienste Oberer Leberberg leisten keine Beiträge zur Finanzierung von Ferien und stellen auch keine entsprechenden Gesuche bei Fonds und Stiftungen.

Ferienabwesenheiten werden nur nach Rücksprache mit dem Sozialdienst Grenchen gewährt und belaufen sich auf maximal 4 Wochen pro Jahr. Sie können zur Anwesenheit in einem Integrationsprogramm verpflichtet werden.

### Wer bezahlt die Krankenkasse?

Bei Anspruch auf Sozialhilfe wird ein Antrag auf individuelle Prämienverbilligung gestellt, die Krankenkasseprämie von der Grundversicherung wird bis maximal zum kantonalen Durchschnitt dadurch gedeckt. Bei Rechnungen werden Selbstbehalts- sowie Franchise-Kosten durch die Sozialen Dienste Oberer Leberberg bezahlt, nicht versicherte Kosten werden nicht übernommen.

### Wer bezahlt die Zahnarztkosten?

In den ersten 6 Monaten der Unterstützung werden keine Zahnarztbehandlungen übernommen. Anschliessend muss vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht werden, dieser wird durch einen Vertrauenszahnarzt geprüft und danach wird eine Kostengutsprache erstellt. Für Notfallbehandlungen gilt diese Regelung nicht.

## Umfang der monatlichen Unterstützung

Die monatliche Auszahlung vom Grundbedarf wird nach der Haushaltsgrösse berechnet. Die unterstützten Personen sind für die Einteilung des Budgets selbst verantwortlich. Sollten Sie dazu nicht in der Lage sein, trifft der Sozialdienst geeignete Massnahmen.

1 Person	Fr. 1'031.00	5 Personen	Fr. 2'495.00
2 Personen	Fr. 1'577.00	6 Personen	Fr. 2'704.00
3 Personen	Fr. 1'918.00	Pro weitere Person	+ Fr. 209.00
4 Personen	Fr. 2'206.00	<b>Junge Erw. 18-25</b>	20% weniger

### Welche Kosten müssen mit dem Grundbedarf bezahlt werden?

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Stromrechnungen für Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Serafe-Gebühren, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial) Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Nicht inbegriffen sind die Wohnungsmiete, die Wohnnebenkosten und die Kosten für die medizinische Grundversorgung sowie situationsbedingte Leistungen.